



# GOLFPARK BOSTALSEE

## Platzregeln 2025

### 1. Spielverbotszonen mit Betretungsverbot

Alle Bereiche des Platzes deren Grenzen mit grünen Kappen/Ringen gekennzeichnet sind, sind Spielverbotszonen, die nicht betreten werden dürfen. Es gelten die jeweiligen Erleichterungsverfahren. Nach Regel 1.2(b) hat das Betreten der Spielverbotszone (Biotop) im Wettspiel eine Disqualifikation zur Folge.

Der Golfpark Bostalsee behält sich weitere disziplinarische Schritte vor.

### 2. Elektrozäune

Elektrozäune gelten grundsätzlich als Ausgrenze des Platzes. Liegt der Ball eines Spielers auf dem Platz und innerhalb von zwei Schlägerlängen vom Elektro-Auszaun kann er straflose Erleichterung nach Regel 16.1 in Anspruch nehmen. Bezugspunkt ist der Punkt, der 2 Schlägerlängen vom Zaun entfernt liegt und gleichweit vom Loch entfernt ist wie die Stelle, an der der Ball ursprünglich lag.

### 3. Steinmauern begrenzen Penalty Areas

Der geländeseitige Rand der Steinmauern an Bahn 1,5,6,9,14 und 18 definiert die Grenze der jeweiligen Penalty Area.

### 4. Ungewöhnliche Platzverhältnisse

Bei „Ungewöhnlichen Platzverhältnissen“ (Regel 16.1: Tierloch, Boden in Ausbesserung, unbewegliches Hemmnis, zeitweiliges Wasser) darf Erleichterung in Anspruch genommen werden. Blaue Pfähle und/oder weiße Markierungen kennzeichnen „Boden in Ausbesserung“.

### 5. Befestigte Wege/Brücken in Penalty Areas

Alle befestigten Brücken und Wege (gepflastert, geschottert oder geteert) die sich in den Penalty Areas an der Bahn 6, 9, 11, 13, 14 und 18 befinden, sind kein Teil der Penalty Area.

### 6. Interne Auslinien

Während des Spiels von Bahn 1 ist die Fläche der Bahn 4 (auf der linken Seite von Bahn 1 gekennzeichnet durch weiße Pfähle) aus.

Diese Pfähle werden beim Spielen von Loch 1 als Ausmarkierung behandelt. Für alle anderen Löcher sind sie unbewegliche Hemmnisse.

### 7. Tierkot

Nach Wahl des Spielers darf Kot von Gänsen behandelt werden als ein loser hinderlicher Naturstoff, der nach Regel 15.1 entfernt werden darf, oder als Boden in Ausbesserung, bei dem Erleichterung nach Regel 16.1. zulässig ist. Bei Inanspruchnahme der Regel 16.1 muss Erleichterung in Anspruch genommen werden.